

**„Campus GO –  
smarte Gesundheitsregion Bayerischer Odenwald“**

**Sachstand 15.10.2016**

## ➤ Campus GO – smarte Gesundheitsregion bayerischer Odenwald

- Allgemein
- Strategie
- Struktur
- Maßnahmen

Die Akteure der Odenwaldallianz:

Sieben Kommunen / sieben Bürgermeister

- Priorität „Patientenorientierung“ = „Bürgerorientierung“
- Kommunalpolitik / Bürgermeister = Vertreter d. Gemeinwohls

- „Gesundheit“ > „Ärzte“ und „Medizin“
- „Gesundheit“ = Verhalten und Verhältnisse
- „Gesundheit“ = Personal, Organisation,  
Kommunikation, Infrastruktur

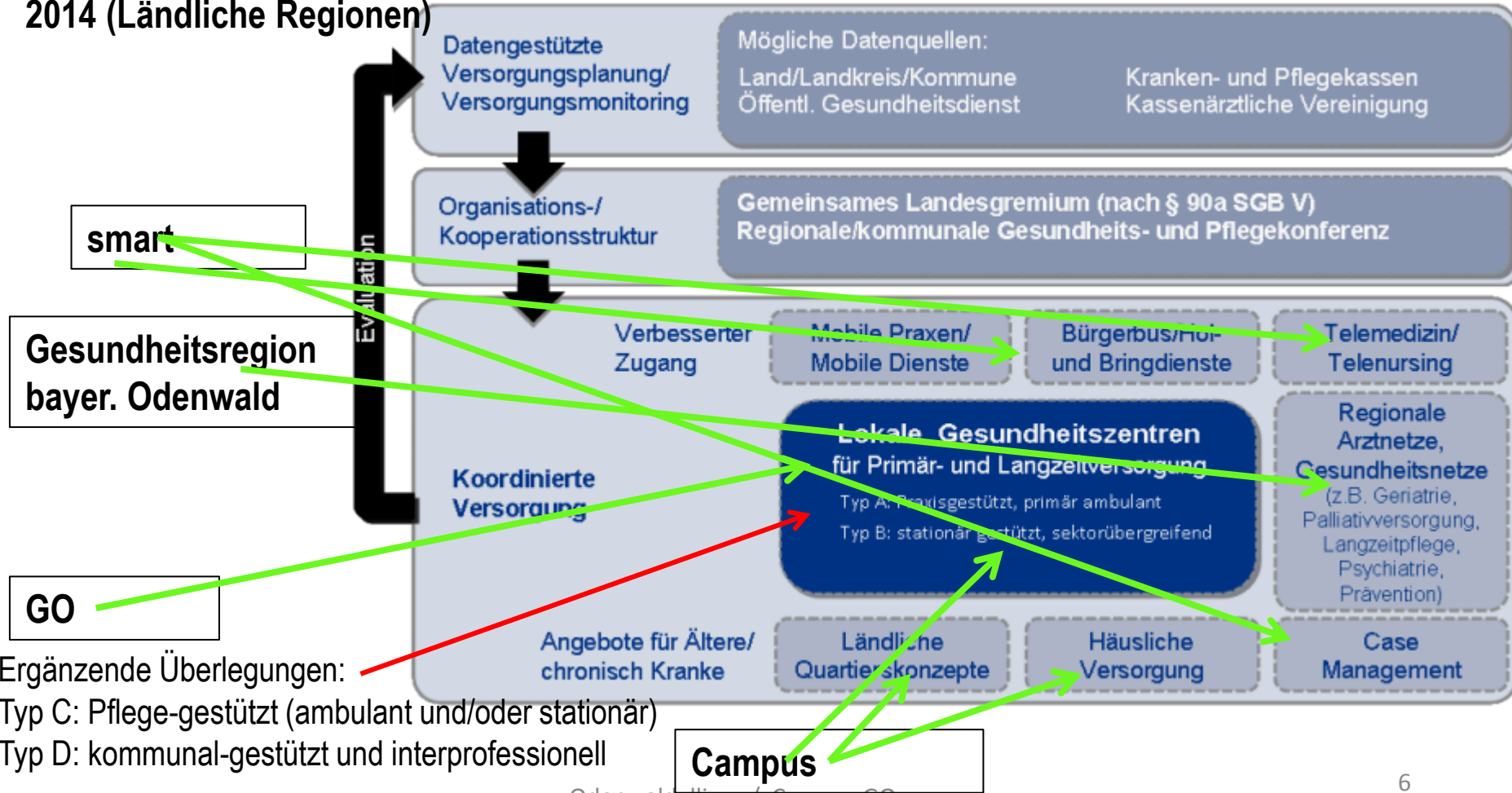
- **Campus**
- **GO**
- **smart**
- **Gesundheitsregion bayerischer Odenwald = die Kommunen im südlichen Landkreis Miltenberg**



# Odenwald-Allianz

Zukunft gemeinsam erfolgreich gestalten

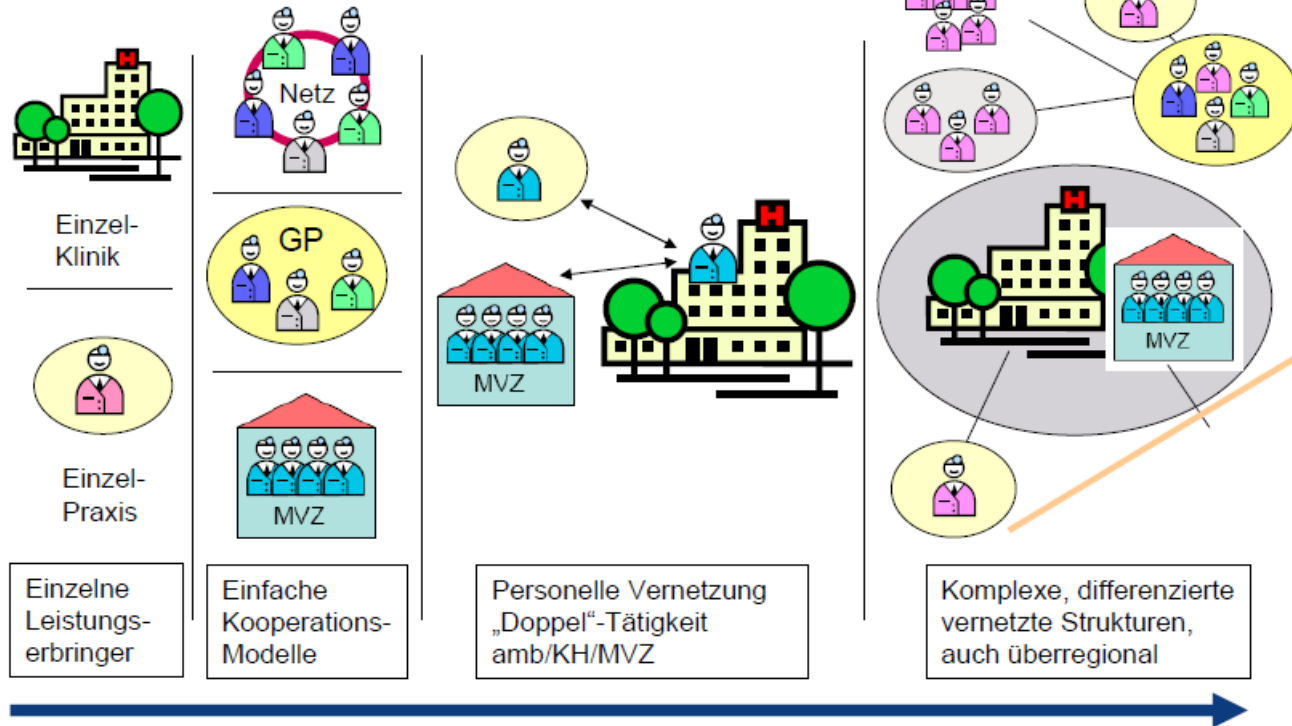
Wohnortnahe innovative Versorgungsstruktur für ambulante medizinische Versorgung, lt. **SVR Gesundheit 2014 (Ländliche Regionen)**





## Allgemeine Tendenzen

Vielfalt der Versorgungsstrukturen wird infolge des VändG und GKV-WSG weiter zunehmen



## „Campus“: regionales Versorgungsnetz im bayer. Odenwald

- **GO-AM** und **GO-MIL**
- weitere Praxen in der Region
- Pflegedienste (=„Nabelschnur“) und Pflegeheime
- Erbringer von Heil- und Hilfsmitteln
- Beratungs- und Unterstützungsdienste, u.a. Wohnraumberatung
- betreutes Wohnen, / Pflege-Wohnen zu Hause „überwachtes Schlafen“, unterstützte Wohngemeinschaften





## Campus GO

### Ambulante Gesundheitsversorgung

- fachärztlich
- zahnärztlich
- therapeutisch
- Reha
- Arzneimittel
- Heil- und Hilfsmittel
- Berufl. Wiedereingliederung
- **Bereitschaftsdienst („Notfall“)**

### Prävention Primärprävention

- Information und Beratung
- Resilienz / Adhärenz
- Früherkennung
- Verhaltensprävention:  
Ernährung, Bewegung,  
Entspannung/Stressmanagement
- Verhältnisprävention –  
lebensweltbezogen, z.B.  
Wohnraumberatung / Sturzprophylaxe  
zu Hause

### Sekundärprävention

- „Schulung“
- Selbsthilfe

### Pflege

- Ambulante Dienste
- Pflegeheime

### Zielgruppen

- Alte Menschen
- Menschen mit Behinderungen
- Menschen mit kurzzeitigem pflegerischem Bedarf
- Pflegende Angehörige
- Betreuungspersonen

**Digitale Technologien: e-Akten, Gesundheitstelematik – e-Health – Telemedizin - AAL**

## „GO“ steht für „Gesundheitszentren Odenwaldallianz“

- **GO-AM** in Amorbach
  - Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Psychosomatik, zielgruppenspezifische Präventionsangebote, z.B. Arbeits-/Betriebsmedizin
  - Angebote mit KV und GKV, aber auch darüber hinaus
  - Neue Versorgungsformen (z.B. Folie 15: § 140 SGB V)
  - Pflege, Heilmittelerbringer
  - Beratung und Unterstützung
- **GO-MIL** in Miltenberg
  - Chirurg. Fachärzte (allg./unfallchirurg./orthopäd., urolog., gynäkolog.), augenärztl.
  - weitere medizinische Angebote
  - pflegerische und therapeutische Angebote
  - Neue Versorgungsformen (z.B. Folie 15: § 140 SGB V)
  - Sanitätshaus
  - **Allg. Bereitschaftsdienstpraxis\***



# Odenwald-Allianz

Zukunft gemeinsam erfolgreich gestalten



## GO-AM

- Allgemeinärztl.-internistisch,
- Prävention,
- Psychosomatik
- Arbeitsmedizin / Betriebsärztl. Angebote

## GO-MIL

**Breitendieler Str. 32**

- Chirurg., orthopäd.;
- Bereitschaftsdienstpraxis,
- Pflegedienst,
- „überwachtes Schlafen“
- Sanitätsfachhandel,
- Physiotherapie / Reha

## Ziele

- Verbesserung der Erreichbarkeit und der **Qualität der Patientenversorgung** (Sicherheit)
- **Bessere Arbeitsbedingungen** für medizinisches, pflegerisches und therapeutisches Personal, dadurch höhere Attraktivität für den beruflichen Nachwuchs
- **nachhaltige Absicherung** der wohnortnahen Gesundheitsversorgung **durch neue Organisationsform**
- Steigerung der **Lebens- und Standortqualität der Region Odenwaldallianz**

## Strategie

- Auf dem Vorhandenen aufbauen (v.a. niedergelassene Ärzte)
- Vorhandenes weiterentwickeln und Stärken stärken
- Kooperationen fördern
- unternehmerische Personalentwicklung und Organisationsentwicklung
- durch **zentrales Management der GO** die Leistungserbringer entlasten
- Neue Angebote entwickeln, innovativ sein
- **Profil** von „**Campus GO**“ schärfen und unternehmerisch auftreten
- Teilnahme an Wettbewerben, Ausschreibungen, Studien, Forschungsprojekten
- externe und interprofessionelle Netzwerke, z.B. ZTM Bad Kissingen

## Besonderheiten von „**Campus GO**“:

- Geschäftsmodell / öffentlich-private Partnerschaft
- Markt- und Benchmark- Analyse mit Dialogprozess
- Managementgesellschaft
- Personalentwicklung: bisher bereits „Land.in.Sicht“, Fort- und Weiterbildungsangebote in der Odenwaldallianz
- **Case- und Care- Management – digital unterstützt**
- Qualitätsmanagement
- Datenschutz-Konzept
- Mobilitätsangebote
- Marketingmaßnahmen / Öffentlichkeitsarbeit
- Patienten- und Bürgerinformationssystem

## Patientenorientierung und Neue Versorgungsformen

- Öffnungszeiten und Erreichbarkeit
- Barrierefreiheit
- Interdisziplinarität und Interprofessionalität
- „Intermediate Care“ / „betreutes Schlafen“
- Leitlinien, Standards, Behandlungspfade, Versorgungspfade,
- QM und Datenschutzkonzept
- Innovative, zukunftsweisende Praxissoftware<sup>plus</sup> = Datenbank / eAkten
- Medikationsmanagement / „Medikationsplan“
- Transparenz
- Patienten- und Bürgerinformationssystem
- allgemeine Bereitschaftsdienstpraxis





# Odenwald-Allianz

Zukunft gemeinsam erfolgreich gestalten

Sozialgesetzbuch (SGB V)  
Fünftes Buch  
Gesetzliche Krankenversicherung

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2a G v. 18.7.2016 I 1710

[Datenschutzinfo](#)

[SGB V](#)

[Pflege SGB XI](#)

[Krankenkasse](#)

[AOK](#)

## § 140a SGB V Besondere Versorgung

(1) Die Krankenkassen können Verträge mit den in Absatz 3 genannten Leistungserbringern über eine besondere Versorgung der Versicherten abschließen. Sie ermöglichen eine verschiedene Leistungssektoren übergreifende oder eine interdisziplinär fachübergreifende Versorgung (integrierte Versorgung) sowie unter Beteiligung vertragsärztlicher Leistungserbringer oder deren Gemeinschaften besondere ambulante ärztliche Versorgungsaufträge. Verträge, die nach den §§ 73a, 73c und 140a in der am 22. Juli 2015 geltenden Fassung geschlossen wurden, gelten fort. Soweit die Versorgung der Versicherten nach diesen Verträgen durchgeführt wird, ist der Sicherstellungsauftrag nach § 75 Absatz 1 eingeschränkt. Satz 4 gilt nicht für die Organisation der vertragsärztlichen Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten.

(2) Die Verträge können Abweichendes von den Vorschriften dieses Kapitels, des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, des Krankenhausentgeltgesetzes sowie den nach diesen Vorschriften getroffenen Regelungen beinhalten. Die Verträge können auch Abweichendes von den im Dritten Kapitel benannten Leistungen beinhalten, soweit sie die in § 11 Absatz 6 genannten Leistungen, Leistungen nach den §§ 20d, 25, 26, 27b, 37a und 37b sowie ärztliche Leistungen einschließlich neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden betreffen. Die Sätze 1 und 2 gelten insoweit, als über die Eignung der Vertragsinhalte als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 im Rahmen der Beschlüsse nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 oder im Rahmen der Beschlüsse nach § 137c Absatz 1 keine ablehnende Entscheidung getroffen hat und die abweichende Regelung dem Sinn und der Eigenart der vereinbarten besonderen Versorgung entspricht, sie insbesondere darauf ausgerichtet ist, die Qualität, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Versorgung zu verbessern. Die Wirtschaftlichkeit der besonderen Versorgung muss spätestens vier Jahre nach dem Wirksamwerden der zugrunde liegenden Verträge nachweisbar sein; § 88 Absatz 2 des Vierten Buches gilt entsprechend. Für die Qualitätsanforderungen zur Durchführung der Verträge gelten die vom Gemeinsamen Bundesausschuss sowie die in den Bundesmantelverträgen für die Leistungserbringung in der vertragsärztlichen Versorgung beschlossenen Anforderungen als Mindestvoraussetzungen entsprechend. Gegenstand der Verträge dürfen auch Vereinbarungen sein, die allein die Organisation der Versorgung betreffen.

(3) Die Krankenkassen können nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 Verträge abschließen mit:

1. nach diesem Kapitel zur Versorgung der Versicherten berechtigten Leistungserbringern oder deren Gemeinschaften,

2. Trägern von Einrichtungen, die eine besondere Versorgung durch zur Versorgung der Versicherten nach dem Vierten Kapitel berechnete Leistungserbringer anbieten,

3. Pflegekassen und zugelassenen Pflegeeinrichtungen auf der Grundlage des § 92b des Elften Buches,



## „smart“: digital vernetzt

- e-Health, Mobile Health, Telemedizin
- **GO-AM mit GO-MIL**
- **Bereitschaftsdienstpraxis (ÄBD-MIL)**
- die „**Campus**“-Partner mit **GO-AM und GO-MIL**
- Netzwerkfähige PVS mit Zusatzfunktionen
  - z.B. Terminplanung, Dokumentation, Auswertungsfunktionen (auch für Versorgungsforschung), intersektorale Kopplung
- Digitale Vernetzung mit Software für Sozialwesen,
  - inkl. Dienst-/ Einsatzplanung, Mobilitätsplanung, Personalplanung
- AAL / technisch unterstütztes Wohnen, Leben und Arbeiten



## “Quartierskonzepte” (mit besonderer Berücksichtigung älterer Menschen)

### Förderprogramm SeLA – Selbstbestimmt Leben im Alter

- (aufsuchende) Beratung
- Förderung bürgerschaftliches Engagem.
- Nachbarschaftstreff
- Integration bedarfsorientierter Angeb.
- Vernetzung

- Wohnberatung
- Barrierefreies Wohnen
- Verbesserung Wohnumfeld
- Sicherung Infrastruktur
- ggf. Anbindung Pflegewohnung bzw. alternative Wohnformen



- Koordination und Vermittlung von Alltagshilfen
- Hauptamtliche Betreuung und Versorgung
- Stützpunkt ambulanter Dienst
- Vorhalten von Pflegeleistungen (24 h)

## Bereitschaftsdienstpraxis in Miltenberg

- integriert in GO-MIL
- ein Angebot von Campus Go

## **Sozialgesetzbuch V zu „Notdiensten“ (= ärztlicher Bereitschaftsdienst)**

- ambulant - stationär
  - Kooperationsverpflichtung
  - organisatorische Verknüpfung
  - intersektorale Versorgung,
- Effizienz
- regionale Konzepte
- die Besonderheiten vor Ort
- gute Versorgung

## Grundlage



Bundesministerium  
für Gesundheit

[Benutzerhinweise](#) [Inhaltsübersicht](#) [English](#) [Gebärdensprache](#) [Leichte Sprache](#)

[Ministerium](#)

[Themen](#)

[Presse](#)

[Service](#)

Suchbegriff(e)



### Glossar N-O

Sie sind hier: [Bundesministerium für Gesundheit](#) > [Notdienst](#)

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z #

## Notdienst

Die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen haben die vertrags(zahn)ärztliche Versorgung auch außerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten der Vertragsärzte und Vertragszahnärzte sicherzustellen. Hierzu haben sie einen (zahn)ärztlichen Notdienst (Bereitschaftsdienst) zu organisieren. Grundsätzlich ist jeder Vertrags(zahn)arzt zur Teilnahme am Notdienst

Grundlage: <http://www.bmg.bund.de/glossarbegriffe/n-o/notdienst.html>

Mit dem am 23. Juli 2015 in Kraft getretenen GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) wurden die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, den von ihnen für die Sprechstundenfreien Zeiten zu organisierenden Notdienst auch **durch Kooperation und eine organisatorische Verknüpfung mit zugelassenen Krankenhäusern** sicherzustellen. Anlass dafür war, dass in der Praxis die ambulante ärztliche Versorgung außerhalb der Sprechstundenzeiten zunehmend nicht innerhalb des organisierten Notdienstes der Kassenärztlichen Vereinigung, sondern durch die Notfallambulanzen von Krankenhäusern stattfindet. **Die Kooperationsverpflichtung soll dazu führen, dass vorhandene Doppelstrukturen abgebaut und die vorhandenen Ressourcen möglichst effektiv eingesetzt werden.** Zudem wird die Bedeutung einer **sektorenübergreifenden Vernetzung** des ärztlichen Notdienstes hervorgehoben.

Mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) ist die Zielsetzung der Kooperationsverpflichtung der Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Krankenhäusern insoweit weiter konkretisiert worden, als die Kassenärztlichen Vereinigungen in der Regel entweder Portalpraxen in oder an zugelassenen Krankenhäusern einrichten oder vorhandene Notfallambulanzen an zugelassenen Krankenhäusern unmittelbar in den Notdienst einbinden **sollen**. Wichtig ist, dass der Sicherstellungsauftrag bei den Kassenärztlichen Vereinigungen verbleibt. **Es bleibt zudem gewährleistet, dass regionale Konzepte nicht aufgegeben werden müssen und die Besonderheiten vor Ort bestimmend bleiben, soweit hiermit eine gute Versorgung sichergestellt ist.**

Quelle: <http://www.bmg.bund.de/glossarbegriffe/n-o/notdienst.html>

## Ärztliche Bereitschaftsdienstpraxis in Miltenberg

- für die Bevölkerung des südl. Landkreises und den Südspeart
- die Ärzteinitiative Miltenberg-Amorbach: 22 Ärzte aus Bereitschaftsdienstgruppen MIL 04 und 05 (davon ..... jünger als 55 J.)
- als KV-Vertragspraxis bzw. eigener Träger (gGmbH oder eG von Ärzten, Kommunen)
- Mobilitätsangebot
- **Integriert in Campus GO-** Gesamtstruktur (organisatorisch, personell, IT)
- Helios-Klinik steht mit Miltenberg in Verhandlung wg. Vermietung
- Mieter und Betreiber in eigener Rechtsform



- **ÄBD-MIL**
  - integriert in **GO-MIL**



- Bereitschaftsdienstpraxis Miltenberg, Breitendieler Str.